

Von der Stadt gemeinen Weiben,  
Vom Weinhandel

Nach dem das Rath in erfahrung kommen,  
das die auserwählte und Bürgerpflicht, auch an  
dem der Stadt zugehörig, sich unterstehen auf die  
Wirtschafft und sonsten zu ihrer feinschicklichen  
notdurfft, feinschicklich sein einzulassen, welches ge-  
meinen Stadtkeller, Vermögen des Rathes pri-  
vilegien, zu preservation und abtun gemainten  
mehr gemeinen weil. Also wil der Rath,  
dass ein jeder sein Bürger nach einlester ein-  
goleg sein in sein feinschicklich und Keller einleg sol.  
Wirdt aber jemanden darüber begriffen, dem  
weil der Rath den Wein auß dem Keller verführen  
lassen, undt über d. nach farte straffen.  
Dessgleichen Verbüt auch ein Rathes aller-  
ley fremde Bier einzulassen.  
Wirdt es aber jemanden aus billigen Verfall  
vom Rathes verstatet undt zugelassen, dem sol  
es Vorbe goldt aus dem Stadtkeller gefolget  
werden, undt sonsten meniglichen ofen Ver-  
bottent verboten sein.  
Wirdt aber ein d. Rath jemanden aus  
billigen Verfall gestatten, auf seine Bitt,

famifreid